



Polizei S.V. Wien
Freizeit- & Dienstsportzentrum

Polizeisportvereinigung Wien

Dampfschiffhaufen 2

1220 Wien

Tel.: +43-1-263 36 66

buero@polizeisv-wien.at · <http://www.polizeisv-wien.at>

Geschäftsordnung der Sektion Golf

Gemäß § 17 (1) der Statuten der Polizeisportvereinigung Wien legt die Sektion Golf ihre Geschäftsordnung vor.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Sportvereinigung Wien Sektion Golf (kurz: PSV - Wien Sektion Golf) hat ihren Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland.

Tätigkeitsbereich der Sektion Golf:

- a) Die Verbreitung des Golfsports
- b) Beratung und Hilfestellung für Neueinsteiger im Golfsport
- c) Beratung und Hilfestellung in allen Belangen des Golfsports
- d) Beratung und Erprobung von Golfutensilien und Geräten
- e) Organisation von Turnieren, Veranstaltungen und Golfurlauben
- f) Die Bereitstellung von Materialien und Schulungsunterlagen für die Sektionsmitglieder

§ 2. Organisation

Die Organisation der Sektion besteht aus:

- a) Sektionsleiter
- b) Sektionsleiter-Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Verbandsdelegierter / Organisationsreferent / Wettspielleiter und erforderlicher Anzahl an Stellvertretern (jeweils bei Bedarf)

Diese Aufgaben sind jeweils durch PSV-Mitglieder, die zumindest 3 Jahre ordentliches Mitglied sein sollen zu erfüllen. Die Wahl in eine der in lit. a) bis d) genannten Funktionen schließt für diese Periode die zusätzliche Übernahme einer anderen dieser Funktionen aus.

Dem Sektionsleiter obliegt die Leitung und Repräsentation der Sektion, Kontakthaltung zur Sportleitung der PSV Wien, Vorbereitung der Sektionsbeschlüsse, Einladung zu Sektionsversammlungen, Vorsitzführung bei Sektionsversammlungen.

Dem Sektionsleiter-Stellvertreter obliegt die Vertretung des Sektionsleiters in dessen Abwesenheit oder über seinen Auftrag im Einzelfall.

Dem Kassier obliegt die Führung der Kassengeschäfte, Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Abrechnung mit der PSV Wien

Dem Schriftführer obliegt die Dokumentation aller sektionsrelevanten Aktenvorgänge, Versendung von Einladungen, des Schriftverkehrs, der Protokollierung und Archivierung derselben.

Dem Verbandsdelegierten / Organisationsreferent / Wettspielleiter obliegt die Vertretung der Sektion in allen sportlichen Belangen.

Die Wahl der Sektionsfunktionäre erfolgt grundsätzlich alle 2 Jahre bis spätestens 31.März innerhalb ihrer Sektion. Die neugewählten Funktionäre sind binnen 14 Tagen der Sportleitung bekannt zu geben.

Die Jahreshauptversammlung erfolgt alljährlich.

Zur Beratung und Beschlussfassung über interne sportliche Angelegenheiten sind die Sektionsleiter befugt, außer der vorgesehenen Jahresversammlung, Versammlungen einzuberufen, welche über spezielle Angelegenheiten der Sektion, wie Training, Wettkämpfe und Einhebung von separaten Beiträgen, zu beraten. Die diesbezüglichen Ergebnisse, welche mit einfacher Stimmenmehrheit erzielt werden müssen, sind binnen 14 Tagen der Sportleitung bekannt zu geben.

Die Einberufung derartiger Versammlungen ist der Sportleitung zeitgerecht zu melden.

§ 3. Mittel

Die Mittel zur Erfüllung des Tätigkeitsbereiches der Sektion werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge von Sponsoren
- Erträge aus Merchandising
- Sektionsbeiträge
- Beitrittsgebühren
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4. Mitgliedschaft

- 1) Zu Sektionsmitgliedern können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes ernannt werden, die einen Bezug zur gewählten Sportart aufweisen und diese Sportart auch ausüben können. Im Regelfall soll eine polizeiliche Zugehörigkeit oder ein positives Naheverhältnis zur Wiener Polizei bestehen.
- 2) Sektionsmitglieder werden eingeteilt in:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr
 - d) Pensionisten
 - e) Gastmitglieder
 - f) Unterstützende Mitglieder

§ 5. Mitgliederaufnahme

- 1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt im Wege der PSV-Wien Sektion Golf.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Sektionsleitung unter Verwendung einer vordruckten Beitrittserklärung mit Angabe des Namens, der Adresse, der Geburtsdaten, des Berufes, mit Beibringung eines Lichtbildausweises und Nennung eines Bürgen mit A-Mitgliedschaft zu beantragen. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte, welche jedoch im Eigentum der PSV Wien bleibt. Bei Ausscheiden aus der Vereinigung ist die jeweils aktuelle Mitgliedskarte sowie eventuell ausgegebene Zusatzkarten ohne Aufforderung zurückzustellen.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Turnieren und Veranstaltungen der Sektion Golf (bei Verfügbarkeit von freien Plätzen).
- b) Tragen des Vereinsabzeichens.
- c) Anrufen des Schiedsgerichtes in den dafür vorgesehenen Fällen.

2) Pflichten

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der PSV Wien und diese Geschäftsordnung anzuerkennen, das Ansehen der Vereinigung zu wahren und zur Erreichung der sportlichen Ziele nach besten Kräften beizutragen.
- b) Alle Mitglieder haben festgesetzte Beiträge des laufenden Jahres bis spätestens 31. März des betreffenden Jahres zu bezahlen. Mittels Einziehungsauftrag werden diese Beiträge am Vereinskonto der Sektion Golf eingehoben, oder von den Mitgliedern überwiesen.
- c) Jede Sektion kann für die Durchführung ihrer speziellen Aufgabe separat Beiträge einheben, doch ist hierzu die Zustimmung der Mehrheit der betreffenden Sektionsmitglieder erforderlich. Über die hierbei eingegangenen Beiträge verfügt die Sektion im Sinne der Sportleitung.
Von einer derartigen separaten Beitragseinhebung ist jedoch die Sportleitung binnen 14 Tagen zu verständigen, diese Beiträge gelten als genehmigt, falls die Sportleitung nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erhebt.
- d) Alle Sektionsmitglieder haben sich mit den Statuten der PSV Wien selbständig vertraut zu machen.
- e) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Daten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Golfclubwechsel) unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben.

§ 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung und gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte und eventuell ausgegebener Zusatzkarten.
- 2) wenn das Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als 3 Monate (Zahlungstermin jeweils 31. März des laufenden Jahres) im Rückstand geblieben ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
- 3) durch Ausschluss:
Das Mitglied hat in allen diesen Fällen ihm leihweise überlassene Sportutensilien und Gerätschaften der PSV Wien bzw. der PSV- Wien Sektion Golf zurückzugeben und die noch offenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, widrigenfalls die Sportleitung Rechtsmittel ergreifen kann.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt weiters durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei anderen Rechtsträgern durch Verlust der Rechtsträgerschaft.

§ 8. Ausschluss

Der Ausschluss aus der Sektion kann erfolgen:

bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke der Vereinigung und gegen Anordnungen der Sektionsleitung, soweit diese statutenmäßig begründet sind, bei schweren Verstößen gegen Sektionsbeschlüsse, Schädigung des Ansehens der PSV Wien, finanzielle Schädigung der Sektion oder bei groben Verstößen gegen die Tradition und Etikette des Golfsports.

Der Ausschluss erfolgt über Beschluss der Sektionsleitung (laut § 2 lit. a bis d) mit einfacher Stimmenmehrheit, über den Beschluss ist ein Protokoll zu führen, in dem die Begründung und das Abstimmungsergebnis anzuführen ist.

Das Ergebnis ist der betreffenden Person sowie der Sportleitung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann die betreffende Person, im Wege des Schiedsgerichtes, Einspruch erheben.

Ungeachtet dieses Ausschlusses aus der Sektion kann diese Person Mitglied bei der PSV Wien bleiben.

§ 9. Besonderheiten der Sektion

Derzeit (2014) besteht, bis auf Widerruf, eine Kooperation mit dem Verein für Golf Spielrechte zur Konsumation von Golfkunden bei deren Vertragspartnern. Die in die Spielrechte aufgenommenen Mitglieder der PSV - Wien Sektion Golf unterliegen den Richtlinien dieses Vereines. Die Mitglieder der PSV- Wien Sektion Golf haben keinen automatischen Anspruch auf diese Spielrechte.

Die Österreichischen Polizeigolfsektionen, insbesondere die PSV Wien Sektion Golf wird im Internet unter „www.polizeigolf.at“ präsentiert. Die URL ist registriert auf Manfred Binder und in dessen Eigentum. Branchenübliche Betriebs- und Erhaltungskosten können der Sektion Golf in Rechnung gestellt werden.